

Vaduz, am 25. I. 1934.

Herrn

Dr. Albrecht Dieskhoff

in

H a m b u r g I.

Rathausstrasse 27.

Sehr geehrter Herr Doktor !

Ich komme endlich zurück auf Ihr geschätztes Schreiben vom 18. Oktober 1933 in der Angelegenheit des Abschlusses eines Rechtshilfevertrages mit Deutschland.

Es scheint, dass der schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsvertrag nunmehr doch in Kraft tritt. Deutschland hat sich zur Ratifikation bereit erklärt, wogegen die Schweiz scheinbar gewisse Konzessionen gemacht hat. Wir haben deshalb heute über den Weg des Politischen Departementes den Antrag an die Deutsche Reichsregierung gelangen lassen, auch Liechtenstein unter den gleichen Bedingungen in den Vertrag eintreten zu lassen. Wir nehmen an, dass die deutsche Regierung hiermit einverstanden sein wird.

Der Abschluss eines Rechtshilfevertrages selber wird von uns in enger Fühlungnahme mit der Schweiz noch geprüft werden. Die Schweiz hat dies ja auch von ihrem Standpunkt aus zu tun, nachdem anlässlich unserer Anwesenheit in Berlin dem Schweizerischen Gesandten Dinichert der gleiche Entwurf in die Hand gedrückt wurde.

Hinsichtlich des Einbezugs Liechtensteins in die deutsch-schweizerischen Transfer-Verhandlungen muss ich leider berichten,

dass die Angelegenheit noch nicht perfekt ist. Wir haben es als ganz selbstverständlich gehalten, dass Liechtenstein miteinbezogen wird. Nun aber erklärt die Schweiz, dass sie nicht leicht das Risiko übernehmen könne, die liechtensteinischen Holdinggesellschaften einzubeziehen, da für diese unter Umständen derart beträchtliche Transferierungen vorgenommen werden müssten, wie es der Anteil Liechtensteins an den Zusatzimporten aus Deutschland nicht rechtfertigen würde. Jämmerhin haben wir, nachdem die Verhandlungen sonst zu keinem Ende führen, jetzt das Ersuchen gestellt, wenigstens die liechtensteinischen Banken und durch sie die hier domizilierten physischen Personen in das Abkommen einzubeziehen. Hoffentlich haben wir nun einen baldigen Erfolg.

Mit besten Grüßen und der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung

Fürstliche Regierung

